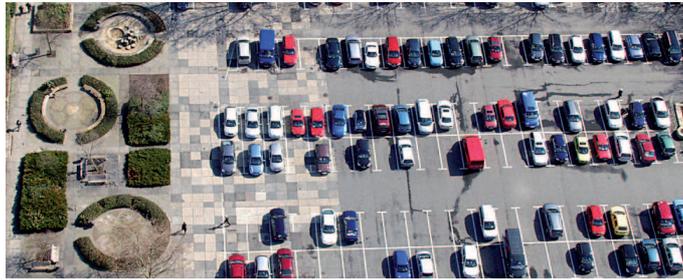


Projekt Eichplatz. „Jena21“?

STADT FORDERT HÖHERE INTEGRATION DER BÜRGER BEI ENTSCHEIDUNG

Schöner soll er werden, soviel ist sicher. Ob es sich bei den Plänen um die Bebauung von Jenas zentral gelegenen Eichplatz um eine Art „veredelte Askese“ oder ein Projekt im Sinne von „Jena21“ handelt, dieser Frage ging Oscar-Redakteurin Kristin Oswald nach.



Endlich kommt Leben in die langatmige Eichplatz-Diskussion. Die Stadt möchte die Bevölkerung mehr mit einbeziehen – eine aktuelle Bürgerbefragung, eine Ausstellung und öffentliche Diskussionsabende sollen helfen. Montagabend kurz nach 19 Uhr haben sich nur etwa 40 Bewohner Jenas in der Rathausdiele eingefunden, um sich das Konzept von JenaWohnen vom Architekten Dr. Worschech aus Erfurt persönlich vorstellen zu lassen. Die Fragen sind allgemeiner Natur, eine wirkliche Diskussion kommt nicht zustande. Der erste „Investorenabend“ des Projektes Eichplatz scheint die Veranstalter trotzdem zufriedenzustellen – vor allem, weil es kaum Kritik gibt. Inwieweit sich dasselbe Bild für die anderen beiden Infoabende am 9. und 16. Juli abzeichnet, wird sich zeigen.

Ähnlich wirkt die Situation am Montag zuvor, als die Ausstellung „Eichplatz“ im Stadtspeicher eröffnet wird. Zu sehen gibt es die Projekte der konkurrierenden Firmen ECE, OFB und JenaWohnen. Vor allem die ersten beiden zeichnen sich durch Referenzen im Bereich der Gewerbearchitektur in ganz Deutschland aus, während sich JenaWohnen im hiesigen Raum einen Namen gemacht hat. Neben den Modellen können sich die Jenaer im Stadtspeicher auch durch Text- und Bildtafeln informieren, die die architektonischen Ideen, die Nutzung und Funktion, die Nachhaltigkeit und die städtische Eingliederung der Projekte vorstellen. Die Projektpartner und der Stadtrat betreiben einen hohen Aufwand. Sie wollen auf alle Fälle eines überzeugen. „Wollen Sie eine Bebauung? Gefallen Ihnen die Konzepte?“, sind der Inhalt der 15 000 Fragebögen, die derzeit im Umlauf sind. Nur Ja/Nein-Antworten sind möglich. „Jeder kann sich jederzeit per E-Mail melden oder seine Gedanken ins Gästebuch schreiben“, sagt Thomas Dierkes von Kommunale Immobilien Jena. Sollte die Mehrheit der Befragten eine Neugestaltung des Eichplatzes ablehnen, ist dies jedoch keineswegs eine endgültige Entscheidung. „Wir werden die Bebauung dann neu überdenken“, erklärt Dierkes.

Ob die Konzepte der drei Investoren eine breite Zustimmung finden, ist noch

unklar. Nicht auszuschließen, dass ein „Jena21“ auf die Stadt zukommt. Nach der Auswertung der Befragung Ende Juli, wird im Herbst im Stadtrat die endgültige Entscheidung gefällt. Wird die Bebauung beschlossen, könnte die Innenstadt ihren „Wohnzimmerstatus“, wie sie in der Diskussion am Montag von Seiten der Verantwortlichen bezeichnet wurde, schnell verlieren.

Was eigentlich, sollte der Platz verkauft werden? Der Bebauungsplan sieht drei Gebäude vor. Handel, Gastronomie und Wohnen sollen berücksichtigt werden. Die Projekte bleiben jedoch nicht in der Verantwortung der Stadt, sondern der „Investoren“, die die Grundstücke kaufen, bebauen und auch verwalten. Von Wohnraumpreisen in der Innenstadt wurde bisher nicht gesprochen, auch nicht davon, wie viele Menschen tatsächlich hier ihr neues Zuhause finden sollen. Klar ist, dass der entstehende „kleine Eichplatz“ für Veranstaltungen wie das Frühlingsfest oder den Weihnachtsmarkt dann wegfällt. Unklar außerdem das zeitliche Ausmaß der archäologischen Untersuchungen – ein weiterer Grund, der den Baubeginn in die Länge ziehen könnte.

Zwischen der Entscheidung im Herbst diesen Jahres und der Fertigstellung der

geplanten Tiefgarage werden mindestens zwei Jahre liegen. Welche Parkplatzoptionen stehen für diese Zeit zur Verfügung im parkplatzarmen Jena? Fraglich bleibt, inwieweit man wirklich an der Integration der Jenaer bei der Entschei-

dungsfindung interessiert ist. Das Erscheinungsbild der drei Modelle ist dabei nur ein Aspekt. Allen gemeinsam, eine einheitliche Grundstruktur: Unterschiedliche Giebelhöhen, stark untergliederte Fassaden und viel Glas sowie Bäume und Dachterrassen zeichnen die Entwürfe aus. Maximal Fünfgeschosser, heißt es und so bleibt der Jentower das Highlight der Innenstadt.

Was nach wie vor bleibt, sind Fragen über Fragen. Die haben allerdings auch was Gutes, denn im Prozess der Meinungsbildung, den die Stadt eindringlich von den Bürgern fordert, sind Fragen wohl ein guter Anfang.

K. Oswald

ANZEIGE



Oscars Tipps zum Thema Arbeitsrecht „Urlaub“ (2)

In der letzten Folge haben wir dargelegt, dass dem Mitarbeiter in aller Regel der volle Jahresurlaub zusteht, wenn das Arbeitsverhältnis in der **2. Jahreshälfte** endet.

Auch hinsichtlich der **Lage des Urlaubs** hat der Arbeitnehmer recht gute Karten. Denn nach dem Gesetz sind die Urlaubswünsche des Mitarbeiters bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs zu berücksichtigen, wenn nicht dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen. So haben die Urlaubswünsche von Eltern mit schulpflichtigen Kindern Vorrang.

Auch „dringende betriebliche Belange“ können Vorrang vor dem Urlaubswunsch des Arbeitnehmers haben. Allerdings genügen „normale“ betriebliche Interessen nicht. Ihnen gegenüber geht der Urlaubswunsch des Arbeitnehmers vor. Nur bei „**dringenden** betrieblichen Belangen“ kann sich der Arbeitgeber dem zeitlichen Wunsch des Arbeitnehmers ausnahmsweise einmal widersetzen. So wäre es beispielsweise bei einem Saisonbetrieb (z. B. Eisdielen, Biergarten, o. ä.) zulässig, in den Sommermonaten eine Urlaubssperre anzuordnen.

Von solchen Ausnahmen abgesehen, muss dem Urlaubswunsch in der Regel entsprochen werden. Aber auch wenn die Weigerung des Arbeitgebers, dem Mitarbeiter in der gewünschten Zeit Urlaub zu gewähren, unzulässig ist, muss man vorsichtig sein. Man darf dann nicht einfach in den Urlaub fahren. Dies würde eine unzulässige „Selbstbeurlaubung“ darstellen und könnte einen Grund für eine Abmahnung oder sogar Kündigung geben. Bei einem Streit über die Lage des Urlaubs muss man diese Frage vorher klären lassen, beispielsweise durch einen Eilantrag an das Gericht. Das Arbeitsgericht wird diese Frage i. d. R. innerhalb von 1 bis 2 Tagen entscheiden.

Ein **Widerruf** des einmal gewährten Urlaubs durch den Arbeitgeber ist in extremen Ausnahmefällen möglich. Diese sind aber rein theoretisch, d. h. es gibt sie in der Praxis kaum. Aber auch in einem solchen Fall darf man sich über den Widerruf nicht einfach hinwegsetzen, sondern muss eine kurzfristige Entscheidung des Arbeitsgerichts herbeiführen.



**Rechtsanwalt
O. Weikopf**
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Thomas-Mann-Straße 13 • 07743 Jena
Telefon: (03641) 46 91-0

www.weikopf.de
kanzlei@weikopf.de

ksj
kommunal service jena
EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA

NEU
03641
4989-0

Löbstedter Straße 68
07749 Jena

www.ksj.jena.de